

AMS Wien - TrainerInnenkriterien

Formale Qualifikation + Erfahrung

AKTIVIERUNG und BERUFSORIENTIERUNG:

Formale Qualifikation (60%):

Muss-Kriterium:

abgeschlossene **TRAINERINNEN- bzw. COACHINGAUSBILDUNG**
bzw. SUPERVISIONSAUSBILDUNG
im Ausmaß von mindestens **110 Stunden** (Einheiten á 50 Minuten)
UND
eine abgeschlossene (Berufs-)ausbildung
[Lehrabschlussprüfung oder Abschluss einer berufsbildenden
mittleren Schule (z.B. HASCH)
oder Matura (z.B. AHS-, HAK-, HTL-Matura)
bzw. gleichwertige Ausbildungen
(z.B. Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung)]

Betreffend der **TRAINERINNENAUSBILDUNG** geht das AMS Wien davon aus, dass mindestens folgende Module bzw. Inhalte enthalten sind:

- **Gruppenprozesse / Gruppendynamik**
Grundbegriffe der Gruppendynamik, Grundsätze der Gruppenpsychologie, Arbeiten mit Gruppen, Gruppencoaching, Steuerung von Gruppenprozessen, Leiten von Gruppen, etc.
- **Grundlagen der Kommunikation**
Kommunikationsmodelle, Gesprächsführung, Fragetechniken, Feedback, Mimik, Gestik, aktive Sprache, etc.
- **Grundlagen der Moderation / Moderationstechniken**
Moderation im Trainingskontext, Interventionstechniken, Angewandte Gruppendynamik, Ablauf und Planung einer Moderation, etc.
- **Methodik – Didaktik / Methodeneinsatz**
Situations- und zielgruppengerechter Einsatz, Methodenentwicklung, Trainieren mit heterogenen Gruppen – beispielsweise gendergerechte Didaktik, etc.

- **Präsentationstechniken / Medieneinsatz**
Medieneinsatz im Training, Erstellen des „roten Fadens“, Strategien zu Sicherheit, Vortragstechniken (Frontalvortrag, Einzelübung, Diskussion, ...), etc.
- **Konfliktmanagement**
Definition, Modelle, Konfliktdynamik, Konfliktdiagnose, Intervention, Vermeiden von Konflikteskalation, etc.
- **Seminarphasen / Seminarplanung**
Grundlagen effizienter Trainingsgestaltung, Inhaltsplanung, Zeitmanagement, Seminarablauf, Ablaufphasen eines Trainings, Zielgruppendefinition, Seminargestaltung, Erstellen von Konzepten und Unterlagen, etc.

Diesbezügliche **Zertifikate** sind **jedenfalls** vorzulegen. Einzelne Inhalte/Module müssen **nicht** ausgewiesen werden. Aus den Zertifikaten muss das **Stundenausmaß** sowie die **Bezeichnung** „TrainerInnenausbildung“ bzw. „Coachingausbildung“ bzw. „Supervisionsausbildung“ hervorgehen.

Bewertungsschema:

0 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u> sonstige, in weiterer Folge nicht aufgezählte Formalqualifikationen
5 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u>
abgeschlossene Ausbildung zum/r Lebens- und SozialberaterIn bzw. vorliegender diesbezüglicher Gewerbeschein bzw.
abgeschlossene MediatorInnenausbildung bzw.
abgeschlossenes psychotherapeutisches Propädeutikum bzw.
abgeschlossene Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bzw. abgeschlossenes Kolleg für Sozialpädagogik bzw.
abgeschlossene Ausbildung zum/zur „zertifizierten Erwachsenenbildner/in“ bzw. „diplomierten Erwachsenenbildner/in“ Weiterbildungsakademie Österreich bzw.
abgeschlossener Akademielehrgang „Berufs- und Bildungswegorientierung“ (Pädagogische Akademie) bzw.

abgeschlossener Universitätslehrgang für sozialpädagogische Arbeit und soziokulturelle Animation in offenen Handlungsfeldern (Abschluss: akademische/r Sozial- und Kulturpädagoge/in) bzw.
abgeschlossener akademischer Lehrgang „Supervision und Coaching“ (Abschluss: akademische/r SupervisorIn und Coach) bzw.
abgeschlossener Grundlehrgang „Psychosoziale Beratung“ (Donau Universität Krems) bzw.
abgeschlossene Psychotherapieausbildung (diverse Ausbildungen) (sofern es sich um kein Bakkalaureats- bzw. Magister- bzw. Masterstudium handelt) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang Berufsorientierung (Abschluss: akademische/r Berufsorientierungspädagoge/in) bzw.
abgeschlossener Lehrgang universitären Charakters Bildungs- und Berufsberatung (Abschluss: akademische/r Bildungs- und BerufsberaterIn) bzw.
abgeschlossener Universitätslehrgang Career Management – Laufbahnberatung Grundstufe (Abschluss: akademische/r LaufbahnberaterIn) bzw.
abgeschlossene Lehrgänge universitären Charakters des Rosa-Mayreder-Colleges (Feministisches Grundstudium bzw. Internationale Genderforschung & feministische Politik) bzw.
abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium (Universität bzw. Fachhochschule) - ALLE Studienrichtungen bzw.
Muss-Kriterium <u>und</u> mindestens 2,5 Jahre (500 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Expert“
10 Punkte:
Erfüllung des Muss-Kriteriums <u>und</u>
abgeschlossene pädagogische Akademie bzw. pädagogische Hochschule (Lehramt für Volksschulen bzw. Hauptschulen bzw. Sonderschulen bzw. polytechnische Schulen) bzw.
abgeschlossene berufspädagogische Akademie (Lehramt für Berufsschulen) bzw.
abgeschlossene Sozialakademie („alte Ausbildung“ = vor der Umstellung auf ein Fachhochschulstudium) bzw.
abgeschlossenes Diplomstudium/Fachhochschule „Sozialarbeit“ bzw. abgeschlossenes Diplomstudium „Sozialarbeit im städtischen Raum“ bzw.

abgeschlossenes **Masterstudium/Fachhochschule „Sozialarbeit“** (Nachgraduierung für SozialarbeiterInnen) bzw.

abgeschlossenes **Magisterstudium/Fachhochschule „Soziale Arbeit“** (Master für SOZAK-AbsolventInnen) bzw.

abgeschlossenes **Masterstudium/Fachhochschule „Soziale Arbeit und Sozialwirtschaft“** bzw.

abgeschlossenes Magister-, Master- bzw. Diplomstudium (Universität bzw. Fachhochschule) - ALLE Studienrichtungen bzw.

Muss-Kriterium und mindestens 5 Jahre (1.000 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten **in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Senior Expert“** bzw.

eine unter 5 Punkten aufgezählte Formalqualifikation und mindestens 2,5 Jahre (500 Einsatztage) nachgewiesene Einsatzzeiten **in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = „Senior Expert“**

Studienrichtung: sowohl die 1. als auch die 2. Studienrichtung werden anerkannt.

Neue Regelung „Expert“ und „Senior Expert“:

Beispiel:

Der/die TrainerIn verfügt über die erforderliche Formale Qualifikation (= **Muss-Kriterium**)

UND über 2,5 Jahre (500 Einsatztage) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = **5 Punkte bei der Formalen Qualifikation;**

UND über 5 Jahre (1.000 Einsatztage) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder in der Jugendlichenbildung = **10 Punkte bei der Formalen Qualifikation.**

Wichtig!! Die für die „Einsatzzeit“ vorgelegten Nachweise als Ersatz für nicht den Ausschreibungen entsprechende formale Qualifikationen („Expert“ und „Senior Expert“), können im Sinne des Doppelverwertungsverbots nach dem BVergG nicht mehr für das Bewertungskriterium „Erfahrung“ herangezogen werden !!!

Für die Bewertung des Kriteriums „Erfahrung“ sind weitere, den Vorgaben entsprechende, Verbindliche Erklärungen vorzulegen.

Hinweis bezüglich der im Bewertungsschema gelisteten qualifizierten Genderausbildungen:

Qualifizierte Genderausbildungen werden für die Dauer von zehn Jahren anerkannt. In diesem Zeitraum ist kein weiterer Praxisnachweis erforderlich. Zu qualifizierten Genderausbildungen zählen Hochschullehrgänge und Lehrgänge mit universitärem Charakter in Geschlechterstudien und Geschlechterforschung (z.B. Gender Studies an den Universitäten Wien und Graz und Lehrgänge des Rosa-Mayreder-Colleges).

ACHTUNG!: Doppelverwertungsverbot nach dem BVergG!:

Vorgelegte Nachweise dürfen nicht doppelt verwertet werden.

Beispiel:

Annahme:

Der/die TrainerIn verfügt über eine abgeschlossene TrainerInnen- bzw. Coachingausbildung bzw. Supervisionsausbildung im Ausmaß von mindestens 110 Stunden und eine abgeschlossene (Berufs-)ausbildung (= Muss-Kriterium) und ein abgeschlossenes Magister- bzw. Masterstudium Gender Studies, aber über kein gesondertes Gendertraining (Zertifikat).

Ergebnis:

Muss-Kriterium hinsichtlich der Formalen Qualifikation wird erfüllt.

- 1) Studium wird zur Höherbewertung hinsichtlich der Formalen Qualifikation herangezogen = 10 Punkte.
- 2) Studium wird als „Gendernachweis“ herangezogen (= Unterkriterium „Teilnahmebestätigungen der TrainerInnen hinsichtlich des Besuchs eines Genderseminares“) = 0 Punkte bei der Formalen Qualifikation.

Die vorgelegten Nachweise sind jedenfalls vom Anbieter zu widmen, in Bezug auf den Bewertungsbereich, in dem die (Höher-)bewertung erfolgen soll.

Ausbildungen, die nicht in Österreich absolviert wurden:

Im Rahmen der Bewertung der Zuschlagskriterien/Höherbewertung werden ausschließlich jene Ausbildungen anerkannt, die im Bewertungsraster enthalten sind. Aus dem/den vorgelegten Nachweis(en)/Bestätigung(en) in deutscher Sprache, muss unabhängig davon in welchem Staat das Studium abgeschlossen wurde jedenfalls eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine im Bewertungsraster aufgezählte Ausbildung bzw. um eine gleichwertige Ausbildung handelt.

Bei einem abgeschlossenen Studium im EU-Raum ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei abgeschlossenem Studium in anderen Staaten ist eine beglaubigte Übersetzung **und** eine Bestätigung der Gleichwertigkeit (Nostrifikation oder Bestätigung ENIC NARIC AUSTRIA) vorzulegen.

„neue TrainerInnen“:

Um diesen TrainerInnen einen Einstieg zu ermöglichen, kann einschlägige **Praktikumserfahrung** zur Erfüllung der Zuschlagskriterien herangezogen werden (Formel: 5 Verbindliche Erklärungen können durch 10 Praktikumsbestätigungen ersetzt werden).

Erfahrung (40%):**Bewertung:**

Punkte:	Definition:
0	Keine VEs oder Praktikumsbestätigungen
5	5 Verbindliche Erklärungen (VE) oder 10 Praktikumsbestätigungen (PE) , worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn in einer vom Arbeitsmarktservice und/oder von einer im arbeitsmarktpolitischen Umfeld tätigen Organisation beauftragten <ul style="list-style-type: none">• Maßnahme (MN) oder• in einem/in einer in sich abgeschlossenen/abgeschlossener Modul/Teilmodul, Gruppe, Phase bzw. Durchgang als HaupttrainerIn bzw. als PraktikantIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.

	<p><u>ODER</u></p> <p>1 VE, worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn mindestens 1 Jahr (= 12 Monate) in einem durchgehend andauernden Rechtsverhältnis mit ein und demselben Arbeitgeber als TrainerIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p>
10	<p><u>mehr als 5 Verbindliche Erklärungen</u> (VE) oder <u>mehr als 10 Praktikumsbestätigungen</u> (PE), worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn in einer vom Arbeitsmarktservice und/oder von einer im arbeitsmarktpolitischen Umfeld tätigen Organisation beauftragten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme (MN) • oder in einem/in einer in sich abgeschlossenen/abgeschlossener Modul/Teilmodul, Gruppe, Phase bzw. Durchgang <p>als HaupttrainerIn bzw. als PraktikantIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>mehr als 1 VE</u>, worin bestätigt wird, dass der/die TrainerIn mindestens 1 Jahr (= 12 Monate) in einem durchgehend andauernden Rechtsverhältnis mit ein und demselben Arbeitgeber als TrainerIn im vorgesehenen Einsatzbereich tätig war.</p>

Mindestalter:

Das Mindestalter wird seitens der Abt. 6 für die jeweilige Bildungsmaßnahme festgelegt und in der Leistungsbeschreibung verankert.